

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ

Rektoratsdirektor

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel: (0316)389 DW 1106, 1107; Telefax: (0316) 32 25 04

E-Mail: BECKE@MHSVG.MHSG.AC.AT

Graz, 2. Jänner 1996

Re/ 48

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Abteilung I/B/5A
Minoritenplatz 5
1014 Wien

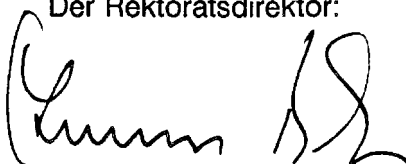
BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 P5
Datum: 11. JAN. 1996	
Verteilt: M. H. Becke	

H. H. Becke

**Betrifft: GZ 68.242/145-I/B/5A/95
Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UniStG)
Aussendung zur Begutachtung**

Im Namen der Direktorinnen und Direktoren der fünf Kunsthochschulen Österreichs wird die beiliegende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf übermittelt.

Der Rektoratsdirektor:



Dr. Hermann Becke

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates (25fach)
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sektionschef Dr. Sigurd Höllinger
4. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Abteilung I/6
5. Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Die geplante Reform der Universitätsstudien hat nicht nur grundsätzliche inhaltliche Bedeutung, sondern auch beträchtliche administrative und damit auch finanzielle Auswirkungen für den Kunsthochschulbereich. Die Direktorinnen und Direktoren der fünf Kunsthochschulen haben ihre fachlichen Argumente zum vorliegenden Gesetzesentwurf sowohl in die Stellungnahmen ihrer jeweiligen Hochschulen als auch in die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektorsdirektoren eingebracht.

Zusätzlich erscheint es jedoch notwendig, auf zwei Gesichtspunkte hinzuweisen, die in diesen Stellungnahmen noch nicht berücksichtigt sind:

1. **Einheitliches Studienrecht für Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung:**

Die Direktorinnen und Direktoren unterstützen mit Nachdruck den von vielen Seiten unterbreiteten Vorschlag, die Studienrechtsbestimmungen des bisherigen KHStG in das neue UniStG aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als zusätzliches Argument auf die Erläuternden Bemerkungen zum allgemeinen Teil des KHStG verwiesen. Dort wird ausdrücklich ausgeführt, daß bereits seinerzeit im Begutachtungsverfahren zum KHStG der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes angeregt hat, eine einheitliche Rechtsnorm für die Studien an Universitäten und Kunsthochschulen zu schaffen. Die Erläuternden Bemerkungen haben damals ausgeführt, daß dieser Vorschlag unter anderem deshalb nicht aufgegriffen wurde, weil das AHStG eine Gliederung der studienrechtlichen Vorschriften in vier Stufen vorsähe, während sich das KHStG auf zwei Stufen beschränke. Dieses grundsätzliche Argument fällt nun weg, weil der vorliegende Entwurf des UniStG die positiven Erfahrungen des KHStG aufgreift und nunmehr auch für die Universitätsstudien ein zweistufiges System vorsieht.

Es wäre daher sinnvoll, die bereits vor über zehn Jahren gemachte Anregung des Verfassungsdienstes zu realisieren und für das Universitäts- und Kunsthochschulstudienrecht eine einheitliche Rechtsvorschrift zu schaffen.

2. **Finanzielle Auswirkungen:**

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird dargestellt, welche personelle Unterstützung durch die Neuregelungen beim Studiendekan notwendig werden wird. Dabei werden die künstlerischen Hochschulen überhaupt nicht berücksichtigt, was offensichtlich ein Versehen sein muß. Selbst wenn nämlich die unter 1. angeführten Argumente nicht aufgegriffen und die bisher im KHStG geregelten Studienrichtungen nicht in das UniStG aufgenommen werden, wären doch auch bei der Realisierung des vorliegenden Entwurfes sechs Studienrichtungen der künstlerischen Hochschulen vom neuen UniStG betroffen, nämlich fünf Lehramtsstudien und der Studienzweig "Elektrotechnik-Toningenieur". Unabhängig vom Problem, daß es an den Kunsthochschulen gar keine Studiendekane gibt, wären zweifellos für die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes Verwaltungsplanstellen analog zu den Universitäten notwendig. Dieser Planstellenbedarf müßte unbedingt zusätzlich in die Erläuterungen des Gesetzesentwurfes aufgenommen werden.

Dezember 1995

Heinz Adamek

Hermann Becke

Elisabeth Freismuth

Annemarie Lassacher

Christine Windsteiger